Gemeinde Pullach i. Isartal

den 10.07.2020

Bautechnik
Sachbearbeiter: Herr Peter Kotzur

Beschlussvorlage

Abt. 6/188/2020

Gremium / Ausschuss	Termin	Behandlung
Gemeinderat	**21.07.2020**	**öffentlich**

Top Nr. 19

Antrag der FDP Fraktion vom 08.06.2020; Instandsetzung des Hochuferweges zwischen der Burg Schwaneck und der Waldwirtschaft

Anlagen:

1. Antrag FDP Fraktion 08.06.2020
1.1 Foto 1
1.2 Foto 2
1.3 Foto 3
2. Auszug aus dem Bestandsverzeichnis für beschränkt öffentliche Wege; Weg Nr. 35
3. Auszug aus dem Bestandsverzeichnis für beschränkt öffentliche Wege; Weg Nr. 20

Beschlussvorschlag:

Um den Hochuferweg zwischen der Burg Schwanek und der Waldwirtschaft wieder besser begehbar zu machen, werden die unbegehbaren Stellen mit Wegebaumaterial soweit ertüchtigt, dass sie dem Standard des Gesamtweges entsprechen.
Eine Attraktivitätssteigerung des gesamten Weges soll dabei nicht erfolgen. An entsprechenden Stellen werden Hinweisschilder angebracht, die auf die Absturzgefahr hinweisen.
In Abstimmung mit dem Grundeigentümer und den Genehmigungsbehörden, sollen an geeigneter Stelle neue Bänke errichtet werden.
Die Arbeiten werden als Unterhaltsmaßnahme im Zuge des regelmäßigen Wegebaus durchgeführt.

Alternativ:

Der Hochuferweg zwischen der Burg Schwanek und der Waldwirtschaft soll wieder entsprechend dem Standard eines gewidmeten Weges mit einer einheitlichen Breite von 3 m ausgebaut werden. Der Weg erhält eine wassergebundene Oberfläche.
Entlang der Hangkante soll ein Absturzgeländer errichtet werden.
An geeigneter Stelle sollen neue Bänke errichtet werden.
Die Verwaltung wird beauftragt die erforderlichen Genehmigungsverfahren durchzuführen
Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt 2021 vorzusehen.

Begründung:

Nördlich der Burg Schwanek zweigt der Hochuferweg vom Hauptweg zwischen der Burg und der Waldwirtschaft (WAWI) ab. Er verläuft überwiegend unmittelbar entlang der Hangkante um dann südlich der WAWI wieder in den Hauptweg zu münden.
Im Bestandsverzeichnis für beschränkt öffentliche Wege ist er soweit er entlang der Hangkante

verläuft, mit einer Widmungsbeschränkung für Fußgängerverkehr eingetragen. Der Teilbereich zwischen dem Hauptweg und der Hangkante ist nicht gewidmet (ANLAGE 2).

In den letzten Jahren hat sich das Umfeld entlang des Weges stark verändert. So kam es zu erheblichen Windwürfen und Baumentnahmen wegen Käferbefall sowie zu punktuellen Hangrutschungen. Die ohnehin bestehende Absturzgefahr, besonders bei einer (offiziell nicht genehmigten) Nutzung mit Fahrrädern, wird durch den fehlenden Bewuchs subjektiv erheblich verstärkt.
Bautechnisch ist der Weg, zwar mit stark wechselnder Breite, in einem größtenteils gut begehbaren Zustand. Die Unterbrechungen sind aber stark verschlammt und bei Regen schwer passierbar. Das nur in sehr kurzen Bereichen vorhandene Geländer wurde durch umfallende Bäume komplett zerstört. Die Bänke sind nicht mehr nutzbar.

In den letzten Jahren wurden von der Verwaltung keine Anstrengungen unternommen die Attraktivität des Weges zu steigern. Dies hat folgenden Grund:
Zwischen der Burg und der WAWI verläuft ein gut gepflegter Weg der bei jeder Witterung begeh- und für Fahrräder befahrbar ist. Bei dem Weg entlang der Hangkante handelt es sich um eine naturnahe Alternative mit Wanderwegcharakter und somit einem deutlich geringeren Anspruch an die Verkehrssicherung.

Wird der Weg wieder seiner Widmung entsprechend ausgebaut bzw. genutzt, ist aus Sicht der Abteilung Bautechnik die Errichtung eines Absturzgeländers entlang der Hangkante erforderlich. Wie der nachstehend auszugsweise beigefügten Stellungnahme des Umweltamts zu entnehmen ist, ist für jede größere Maßnahme die Durchführung eines entsprechenden Genehmigungsverfahrens erforderlich.
Gleiches gilt für einen größeren Ausbau des Weges und die Neuaufstellung von Bänken.

Auszug der Stellungnahme von Herr Rückerl (Abt. Umwelt) zum Ausbau des Weges:

„Wald- und naturschutzrechtlich handelt es sich bei dem Grundstück durch das der Weg verläuft um einen Bannwald (gem. Art. 11 BayWaldG) und Landschaftsschutzgebiet. Bannwälder sind Wälder, die aufgrund ihrer Lage und flächenmäßigen Ausdehnung v. a. innerhalb von Verdichtungsräumen sowie wegen ihrer besonderen Funktionen zum Beispiel für das Klima, die Luftreinhaltung oder die Erholung unersetzlich sind und einem besonderen gesetzlichen Schutzstatus unterliegen. Die geforderte Sanierung bedarf daher der Beteiligung und der Zustimmung der verantwortlichen Genehmigungsbehörden (Naturschutzbehörde, Untere Forstbehörde). Die Genehmigungsfähigkeit eines Weges im Bannwald gilt im Verfahren als erschwert.“

Nach den derzeitigen Erfahrungen mit den Genehmigungsbehörden stehen diese der Zustimmung zu jeglicher Baumaßnahmen im Landschaftsschutzgebiet skeptisch gegenüber, sodass die Zustimmung zu einem entsprechenden Antrag ungewiss ist. Mit einer kurzfristigen Entscheidung ist nicht zu rechen.
Die voraussichtlichen Kosten der Maßnahme werden bis zur Sitzung benannt.

Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin